

Satzung

des MSC Wunsiedel e.V. im ADAC

vom 29.09.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 10.08.1949 in Wunsiedel gegründete Club führt den Namen:

„Motor-Sport-Club Wunsiedel e.V. im ADAC“
Kurzbezeichnung: MSC Wunsiedel e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Wunsiedel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC Mitgliedern.

III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Nordbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.

II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports/bei Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.

III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an den Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordbayern und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur volljährige Mitglieder sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste rund um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag muss jährlich mindestens € 12,- betragen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) Die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.

- III. Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclubvorstand ausgesprochen werden.

- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch die Presse (Frankenpost) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Nordbayern ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- III. Die Tagesordnung muss folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Sportleiters
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahlen (zweijährlich)
 - g) Anträge mit Inhaltsangaben
 - h) Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Nordbayern sein.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.

- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Nordbayern ist eine Niederschriftsausfertigung innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstands des ADAC Nordbayern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des ADAC Nordbayern oder des ADAC Präsidiums oder
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder

§11 Vorstand

- I. Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellv. Vorsitzende
 - 3. der/die Schatzmeister/in
 - 4. der/die Sportleiter/in
 - 5. der/die Schriftführer/in
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied. Der stellv. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied zu vertreten.

- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden und des/der Schatzmeister(s)/in zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordbayern geführt werden.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Clubfinanzen werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderung

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt eine Mindestanforderung der Ortsclubs dar.

- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclubvorstand sowie vom ADAC Präsidium genehmigt wird.

§14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- II. Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

- I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Wunsiedel (Sitz des Ortsclubs).

§17 Datenschutz

- I. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- II. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- III. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

Wunsiedel, 29.09.2021

Der Vorstand